

# Beschränkung des Fahrkostenabzugs durch FABI: besondere Herausforderungen für Unternehmen mit Aussendienstmitarbeitern

Nadia Tarolli Schmidt und Isabelle Stebler\*, VISCHER AG

## Beschränkung des Fahrkostenabzugs auf CHF 3000

Seit dem 1. Januar 2016 gilt die neue Pendlerpauschale gemäss FABI-Vorlage. Gestützt darauf sind bei der direkten Bundessteuer die steuerlich abzugsfähigen Fahrkosten für den Arbeitsweg auf CHF 3000 beschränkt. Diese Einschränkung gilt für alle Pendler, egal ob diese mit dem öffentlichen Verkehr oder mit einem Privat- respektive Geschäftsfahrzeug zur Arbeit fahren. Den Kantonen steht es frei, bei den kantonalen Steuern ebenfalls eine Obergrenze für die Fahrkosten einzuführen. So hat beispielsweise der Kanton Basel-Stadt die Regelung der direkten Bundessteuer übernommen und lässt ab der Steuerperiode 2016 ebenfalls nur noch einen Abzug der Fahrkosten von maximal CHF 3000 zu. Auch im Kanton Basel-Landschaft steht die Einführung einer Obergrenze in Diskussion, jedoch ist noch nicht definitiv beschlossen, wie hoch diese sein wird – es ist deshalb davon auszugehen, dass für das Jahr 2016 noch keine Begrenzung zur Anwendung gelangt.

## Spezialfall Aussendienstmitarbeiter

In der Praxis zeigt sich, dass insbesondere die Anwendung der Sonderregelung für Geschäftsfahrzeuge von Aussendienstmitarbeitern Schwierigkeiten bereitet. Bisher mussten Aussendienstmitarbeiter, denen ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung steht, jährlich 9,6% des Fahrzeugkaufpreises exkl. Mehrwertsteuer als Privatanteil versteuern, gleich wie alle anderen Mitarbeiter mit Geschäftsfahrzeugen. Nun argumentieren die Steuerverwaltungen, dass mit dieser Pauschale der Arbeitsweg nicht abgegolten und dass daher zusätzlich ein Einkommen zu versteuern sei, soweit die massgebende Pauschale für die direkte Bundessteuer

und/oder diejenige der massgebenden kantonalen Steuer überschritten wird.

Deshalb stellt sich die Frage, was bei Aussendienstmitarbeitern zum Arbeitsweg gehört. Bei den übrigen Mitarbeitern ist dies klarer und der Arbeitsweg grundsätzlich steuerlich zu berücksichtigen. Für Aussendienstmitarbeiter sind hingegen nur die Tage steuerlich relevant, an denen keine Aussendiensttätigkeit wahrgenommen wird, sonst kann ja nicht von «Arbeitsweg» gesprochen werden. Deshalb hat der Arbeitgeber den prozentualen Anteil der Aussendiensttätigkeit seiner betroffenen Mitarbeiter im Lohnausweis aufzuführen. Aus Sicht des Arbeitgebers ist allerdings bereits unklar, welche Angestellten unter den Begriff der Aussendienstmitarbeiter fallen und ebenso wie der prozentuale Anteil der Aussendiensttätigkeit festzustellen und zu dokumentieren ist. Diese Fragen sind für den Arbeitgeber insbesondere deshalb sehr wichtig, weil es sich beim Lohnausweis um eine Urkunde handelt und eine falsche Angabe im Lohnausweis zu strafrechtlichen Konsequenzen führen kann.

## Wer gilt also als Aussendienstmitarbeiter?

In der neuen Wegleitung zum Lohnausweis wird beispielhaft aufgeführt, wer als Aussendienstmitarbeiter gilt. Es sind dies Handelsreisende, Kundenberater und Monteure, bei regelmässiger Erwerbstätigkeit auf Baustellen und Projekten. Gemäss mündlicher Auskunft der Steuerverwaltung Basel-Stadt ist der Begriff der Aussendienstmitarbeiter nicht weit auszulegen. Es sind nur Personen erfasst, die typischerweise aufgrund ihres vertraglichen Pflichtenhefts als Aussendiensttätige gelten. Es genügt also nicht, wenn ein Mitarbeiter

gelegentlich an Kundenbesprechungen teilnimmt. Auch Kadermitarbeiter fallen nicht unter die Definition des Aussendienstmitarbeiters, solange sie nicht die klassischen Funktionen eines Aussendienstmitarbeiters wahrnehmen. Auch wenn die Wegleitung einige Anhaltspunkte zur Definition eines Aussendienstmitarbeiters gibt, bleibt die Abgrenzung mindestens vorerst schwierig. Wer nicht als Aussendienstmitarbeiter qualifiziert, hat den gesamten Betrag für den Arbeitsweg als Lohn zu versteuern, soweit die massgebenden Pauschalen überschritten werden.

## Was sind Aussendiensttage?

Eine weitere Unsicherheit besteht in der Definition der Aussendiensttage. Hierzu hält das Steueramt des Kantons Zürich in seiner Mitteilung vom 15. Dezember 2015 fest, dass als Aussendiensttage ausschliesslich diejenigen Arbeitstage gelten, an denen der Arbeitnehmer mit dem Geschäftswagen nicht an der üblichen Arbeitsstätte (Sitz des Arbeitgebers) arbeitet, sondern von zu Hause aus direkt zu Kunden und von diesen wieder direkt nach Hause fährt. Folglich liegt – mindestens gemäss diesem Merkblatt – dann kein Aussendiensttag vor, wenn der Mitarbeiter zunächst ins Büro fährt und erst später Kunden besucht oder am Morgen zwar als Erstes Kunden besucht, am Abend jedoch noch im Büro Arbeiten erledigt. Homeofficetage gelten gemäss der Mitteilung hingegen als Aussendiensttage, weil kein Arbeitsweg anfällt. Die Mitteilung widerspiegelt die Meinung der Schweizerischen Steuerkonferenz, weshalb davon auszugehen ist, dass diese auch von anderen Kantonen angewendet werden wird.

Bislang noch nicht geklärt ist die Frage, wie die Anzahl Aussendiensttage zu dokumentieren ist.

In Betracht kommt etwa ein Fahrtenbuch oder ein Ausdruck aus dem Zeiterfassungssystem. Offenbar soll sich die Schweizerische Steuerkonferenz Anfang Juni 2016 ein weiteres Mal mit der Thematik Aussendienstmitarbeiter befassen und dann entscheiden, ob ein allgemeines Merkblatt erstellt werden soll, in welchem Branchensätze festgelegt werden, um den administrativen Aufwand für die Arbeitgeber zu reduzieren.

## Fazit

Wie die Ausführungen zeigen, haben sich diverse Steuerverwaltungen noch nicht vertieft mit den neuen Regelungen auseinandergesetzt, obwohl diese bereits am 1. Januar 2016 in Kraft getreten sind und von den Unternehmungen umgesetzt werden müssen. Bei unklaren Fällen empfehlen wir daher, das Gespräch mit der jeweiligen Steuerverwaltung zu suchen und mit ihr die konkreten Sachverhalte zu besprechen und verbindlich zu regeln. Ob die Steuerverwaltungen generell bereit sein werden, Rulings zu diesem Thema zu erteilen, ist noch nicht flächendeckend geklärt. Diese Frage soll ebenfalls anlässlich der Besprechung der Schweizerischen Steuerkonferenz aufgenommen werden. Ohne ein klares Merkblatt wäre dies heute die einzig sinnvolle Lösung für die Unternehmen, aber auch für die Steuerverwaltungen selber, denn nur so können für beide Seiten klare Verhältnisse und damit Rechtssicherheit geschaffen werden.

*\*Nadia Tarolli Schmidt, Advokatin und dipl. Steuerexpertin, Partnerin Tax Team VISCHER AG; Isabelle Stebler, Advokatin und Mitglied des Tax Teams VISCHER AG*